

# Unternehmensregister

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlage

Auf Grundlage einer EU-Verordnung sind die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Informationen in Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke zu erfassen. Eine revidierte Registerverordnung trat im März 2008 in Kraft. Sie enthält verschiedene Erweiterungen zur bisher geltenden Verordnung. Neben der Erfassung aller Unternehmen, die eine zum Bruttoinlandsprodukt beitragende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ihrer örtlichen Einheiten sowie der rechtlichen Einheiten, aus denen diese Unternehmen bestehen, zielt eine Erweiterung auf die Berücksichtigung von Unternehmensgruppen als Einheiten im Unternehmensregister, einschließlich der Erfassung von Angaben zu Kontroll- und Besitzverhältnissen bei rechtlichen Einheiten. Des Weiteren sieht die Verordnung z. B. die Erfassung der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie öffentliche Verwaltung im Unternehmensregister als nunmehr obligatorisch vor. Die nationale gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von Angaben aus statistischen Erhebungen sowie von Informationen aus bestehenden Verwaltungsdaten für statistische Registerzwecke wurde mit dem Statistikregistergesetz vom Juni 1998 geschaffen. Auf dessen Grundlage erfolgt für den Aufbau und die Pflege des Registers eine jährliche Übermittlung von Informationen aus Verwaltungsdateien der Finanzbehörden, der Bundesagentur für Arbeit, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern.

### Methodische Hinweise

Der Auszug aus dem Unternehmensregister ermöglicht Statistik zu Betrieben und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Er enthält Daten zu Betrieben aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen. Ausgenommen sind die Bereiche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ (Abschnitt A der WZ 2008), „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ (Abschnitt O der WZ 2008), „Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt“ (Abschnitt T der WZ 2008) und „Exterritoriale Organisationen und Körperschaften“ (Abschnitt U der WZ 2008).

Der Datenabzug für die vorliegende Auswertung wurde zum 30. September 2018 bereitgestellt. Die Daten werden aufgrund der methodisch komplexen Aufbereitung mit einem zeitlichen Verzug vom Statistischen Landesamt Sachsen an die Kommunale Statistikstelle übergeben. Folglich wird als Berichtsjahr nicht der Zeitpunkt des Registerabzuges, sondern das Bezugsjahr für den Eintrag der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und des steuerbaren Umsatzes verwendet. In den Tabellenbezeichnungen wird entsprechend das Jahr 2017 ausgewiesen.

Ein Betrieb, das heißt die Niederlassung eines Unternehmens, wird dann in die Auswertung mit einbezogen, wenn er sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aufweist oder wenn er die einzige Niederlassung eines Unternehmens ist, welches im Berichtsjahr einen steuerbaren Umsatz von mehr als 17 500 Euro aufweist.

Auf Anforderung werden Daten der örtlichen Einheiten als Auszug nach Gemeindenkennzeichen übergeben. Der Auszug besteht aus adressbezogenen anonymisierten Einzeldatensätzen mit eingeschränktem Merkmalsumfang: Wirtschaftliche Haupt- und Nebentätigkeit (Wirtschaftszweige nach der aktuellen Klassifizierung WZ2008), Zahl der tätigen Personen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Berichtsjahr Gemeindeschlüssel, Straße, Hausnummer. Die daraus abgeleitete kleinräumige Zuordnung wird verzerrt, da die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei Masterbetrieben gebündelt werden (beispielsweise Sparkasse).

## Definitionen

### Betrieb

Ein Betrieb ist eine Niederlassung an einem bestimmten Ort. Zum Betrieb zählen zusätzlich örtlich und organisatorisch angegliederte Betriebsteile.

### Unternehmen

Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes zw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe. Auch freiberuflich Tätige werden als eigenständige Unternehmen registriert.

### Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB)

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Angaben zu Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden von der Bundesagentur für Arbeit monatlich übermittelt. Die ausgewerteten Beschäftigtendaten basieren auf den Stichtagswerten vom 31. Dezember des Berichtsjahres.

# Unternehmensregister

## Quellen

Statistisches Landesamt Sachsen  
Kommunale Statistikstelle

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten